

## **Schriftliche Stellungnahme**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Januar 2021 zum

- a) Antrag der Abgeordneten Tino Chrupalla, Jürgen Pohl, Hansjörg Müller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge – Rückkehr zur bewährten alten Regelung - BT-Drucksache 19/20569
  
- b) Antrag der Abgeordneten Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
Unternehmen schnell und effizient entlasten - Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen wieder in den Folgemonat verlegen - BT-Drucksache 19/20556

**siehe Anlage**

## ***Bessere Liquidität und weniger Bürokratie sind richtige Zielsetzungen***

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zur Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge | Anträge der FDP-Fraktion (BT-Drs. 19/20556) und der AfD-Fraktion (BT-Drs. 19/20569)**

6. Januar 2021

### ***Zusammenfassung***

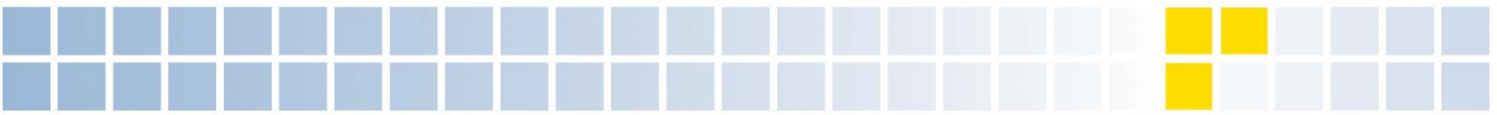
Die BDA begrüßt die Zielsetzung der Anträge, die Liquidität der Unternehmen zu verbessern und sie von Bürokratie zu entlasten. Die geforderte Rückkehr zur früheren Beitragsfälligkeit ist daher zu begrüßen, wenn dafür ein Weg gefunden wird, der dies ohne Beitragssatzanhebungen oder – zeitlich verzögert – durch höhere Steuerlasten ermöglicht.

Vor dem Hintergrund der mit einer Rückkehr zur früheren Beitragsfälligkeit verbundenen Schwierigkeiten – immerhin würden den Sozialversicherungsträgern am Monatsende mehr als 30 Mrd. € Liquidität fehlen – sollten allerdings auch andere Maßnahmen in den Blick genommen werden, die zu einer besseren Liquidität und geringeren Bürokratiebelastung von Arbeitgebern führen können.

### ***Im Einzelnen***

#### **Rückkehr zur früheren Beitragsfälligkeit würde Liquidität der Unternehmen verbessern und zum Bürokratieabbau beitragen**

Die Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch mit Wirkung zum 1. Januar 2006 eingeführt. Sie hat zu einer zusätzlichen bürokratischen Belastung der Unternehmen geführt, die nach langjährigem, hartnäckigen Drängen der BDA zum 1. Januar 2017 zumindest wirksam begrenzt wurde: Seitdem können Arbeitgeber stets den Vormonatswert ihrer beitragspflichtigen Entgelte als Bemessungsgrundlage für die Beiträge im laufenden Monat heranziehen. Im Ergebnis kam es dadurch für Arbeitgeber zu jährlichen Einsparungen von Bürokratiekosten in Höhe von rund 64 Mio. € pro Jahr. Die weiterhin bestehende bürokratische Belastung durch die Vorverlegung der Fälligkeit wird vom Statistischen Bundesamt nach Umsetzung dieser Erleichterung noch mit rund 17 Mio. € pro Jahr beziffert (auf Basis von Zahlen aus dem Jahr 2015). Insofern



würde die in den Anträgen geforderte Rückkehr zur alten Beitragsfähigkeit die Arbeitgeber wirksam von Bürokratie entlasten.

Zudem würde die Liquiditätsausstattung der Unternehmen verbessert. Sie könnten – bei Nutzung der aufgeschobenen Beitragsfähigkeit – einen Liquiditätsvorteil von mehr als 30 Mrd. € erzielen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn sich die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Liquidität der Sozialversicherungsträger ganz ohne unmittelbare oder mittelbare Auswirkung auf die Unternehmen kompensieren lassen und insbesondere dadurch bedingte Anhebungen der Sozialversicherungsbeitragsätze unterbleiben. Vor dem Hintergrund, dass in allen Sozialversicherungszweigen kurz- oder zumindest mittelfristig Beitragssatzanhebungen drohen, ist dies allerdings nicht leicht zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund sollten auch alternative Möglichkeiten zur Liquiditätsverbesserung der Unternehmen und zur Bürokratieentlastung in den Blick genommen werden.

### **Wirksame und zielgenaue Maßnahmen zur Liquiditätssicherung in der Krise treffen**

Ein sehr zielgenauer und wirksamer Weg zur Liquiditätssicherung in der aktuellen Krise wäre eine Verlängerung der erleichterten Beitragsstundung der Sozialversicherungsbeiträge: Zielgenauer, weil davon ausschließlich besonders belastete Betriebe profitieren und nicht auch Arbeitgeber, deren Fortbestand ohnehin gesichert ist (z. B. Gebietskörperschaften, Sozialversicherung). Wirksamer, weil bei einer Beitragsstundung auch die Zahlung von mehr als nur einem Monatsbeitrag aufgeschoben werden kann. Wie die Erfahrung mit den gestellten Anträgen auf Beitragsstundung zeigt, wird die erleichterte Beitragsstundung zu Beginn der Pandemie und zum Jahresende nicht ausgenutzt und Beiträge – so bald wie möglich – nachgezahlt, so dass auch nicht mit größeren Liquiditätsausfällen bei den Sozialversicherungsträgern die zwangsläufig zu einer Anhebung des Beitragssatzes führen würden, zu rechnen ist.

Gerade angesichts der am 5. Januar 2021 von der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und -chefs der Länder beschlossenen Einschränkungen ist es derzeit vordringlich, dass die erleichterten Möglichkeiten zur Beitragsstundung zumindest auch für den Januar fortgelten. Hierüber muss rasch – rechtzeitig vor der nächsten Beitragsfähigkeit am 27. Januar 2021 – Klarheit geschaffen werden.



## **Wirksame Reformen zur Bürokratieentlastung im Beitragsverfahren endlich an- gehen**

Über die Rückverlegung der Beitragsfälligkeit hinaus gibt es viele weitere – z. T. auch deutlich wirksamere – Möglichkeiten, um Arbeitgeber von Bürokratie bei der Beitragsentrichtung zu entlasten. Insofern ist der im FDP-Antrag formulierte Vorschlag, zu prüfen, inwieweit eine zentrale Stelle zur Annahme der Sozialversicherungsbeiträge implementiert werden kann, zu begrüßen. Insgesamt machen die bei den Arbeitgebern bestehenden 33 Millionen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse pro Jahr 400 Millionen Meldungen an die Krankenkassen erforderlich. Die Arbeitgeber werden mit 1,5 Mrd. € für die Ermittlung und Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge belastet. Dazu kommen noch die Beitragseinzugskostenvergütungen, die die Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit an die Krankenkassen bezahlen. Gerade im Bereich des Beitragseinzugs sind also deutliche weitere Entlastungen möglich.

Eine Möglichkeit für einen reformierten Beitragseinzug wäre, dass die Arbeitgeber nicht mehr an alle Krankenkassen, bei denen ihre Beschäftigten versichert sind, sondern nur noch an eine zentrale Stelle Beiträge zahlen und Meldungen abgeben. Alternativ könnten Arbeitgeber auch – auf Antrag – alle Arbeitnehmer bei einer einzigen Krankenkasse/Einzugsstelle abrechnen und bei dieser Stelle alle beitragsrechtlichen Fragen klären. Diese alleinige Beitragseinzugsstelle müsste dann alle Aufgaben übernehmen, die heute die einzelnen Krankenkassen/Einzugsstellen gegenüber dem Arbeitgeber erfüllen. Eine Reduzierung auf die Annahme und Weiterleitung von Beiträgen, Beitragsnachweisen und Meldungen bzw. einen reinen Datenaustausch wäre nicht ausreichend. Insbesondere müsste sie rechtsverbindliche Entscheidungen gegenüber den übrigen Krankenkassen und dem für die Betriebsprüfung zuständigen Rentenversicherungsträger treffen können. Eine Reform des Beitragseinzugs muss endlich angegangen werden.

### **Ansprechpartner:**

#### **BDA | DIE ARBEITGEBER**

Bundesvereinigung der  
Deutschen Arbeitgeberverbände

#### **Soziale Sicherung**

T +49 30 2033-1600

[soziale.sicherung@arbeitgeber.de](mailto:soziale.sicherung@arbeitgeber.de)

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.